



Amtssigniert: SID2019071050715  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie "Padastertal" – Änderungen – Aufbereitungsanlage, Wasserentnahme,  
Entwässerungsanlage, Wertstofflager, Verlängerung der Einbringungsfrist und Aufhebung einer  
Nebenbestimmung – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit dem  
Abfallwirtschaftsgesetz 2000 (AWG 2002);**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/354-2019

Innsbruck, 05.07.2019

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

### **I. Vorgeschichte:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt, zusätzliche Maßnahmen und Nebenbestimmungen vorgeschrieben sowie Teilkollaudierungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden, nunmehr beantragten Änderungen sind auszugsweise im Wesentlichen zusammengefasst nachfolgende Bescheide von Belang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, wurden diverse Änderungen [Umleitungsstollen Padasterbach, Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase, Schaffung einer BE-Fläche (=Baustelleneinrichtungsfläche) für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels, Basisdrainage, Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie, „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie, Änderung des Weges B, SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen, Aspekte des Arbeitnehmerinnenschutzes] der mit oben zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.06.2015, ZI. U-30.254e/1203, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für diverse Änderungen (die Errichtung einer Aufbereitungsanlage auf der BE-Fläche der Deponie zur Herstellung von Bauhilfsstoffen, die Erleichterung der Eingangskontrollen durch den Verzicht auf Rückstellproben, die Beschränkung der Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle auf 30 Stunden/Woche und die Behandlung zusätzlicher Abfallarten auf der Deponie „Padastertal“) erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.05.2016, ZI. U-ABF-6/30/76-2016, wurden die Änderung der Morphologie der Deponie durch die Anhebung der Sohle des Padasterbaches, die zusätzliche vorübergehende Rodung (ca. 10.000 m<sup>2</sup>) am mittleren rechten Rand der Deponie, die Neutrassierung des Talweges samt Brücke und Erhaltungswege, die Anpassung des Bepflanzungsplanes und der Rekultivierung sowie die Planänderung Wiesfleck abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.04.2017, ZI. U-ABF-6/30/135-2017, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die abgeänderte Ausgestaltung des Lärmschutzdammes erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.06.2018, ZI. U-ABF-6/30/219-2018, wurde die Ausdehnung der Betriebszeiten abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

## **II. Beantragte Änderungen:**

Mit Schreiben vom 13.04.2019 (OZI. 297) und übermittelten Unterlagen vom 18.04.2019 (OZI. 297) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für eine weitere Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Materialaufbereitung BE-Fläche Padastertal – Technischer Bericht“, erstellt von der „ingenieurgesellschaft für naturraum-management mbh & Co KG“, vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 (OZIn. 316 und 317) wurden klarstellende und ergänzende Ausführungen übermittelt.

Gleichzeitig wurde mit gesondertem Schreiben vom 14.05.2019 (OZI. 318) die Verlängerung der Frist für die Abfalleinbringung in die Deponie auf 31.12.2025 beantragt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019 (OZI. 323) wurden weitere Ergänzungen übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.06.2019 (OZI. 332) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragt, auf die Notöffnung der Lärmschutzwand aus bewehrter Erde verzichten zu können und keinen Bagger zu diesem Zweck vorhalten zu müssen.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 (OZI. 336) wurde eine überarbeitete Version der technischen Beschreibung übermittelt.

Wie den Antragsschreiben und den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, betreffen die beantragten Änderungen im Wesentlichen zusammengefasst insbesondere folgende Aspekte:

- Materialaufbereitungsanlage mit Förderbändern zu der BE-Wolf und zum Wertstofflager, Wertstofflager und Schlammmentwässerungsanlage;
- Bachwasserentnahme für die Brauchwasserversorgung der Materialaufbereitungsanlage samt Rückgabe des Übergabewasser in die Gewässerschutzanlage (GSA) Wolf;
- Verlängerung der Einbringungsfrist auf 31.12.2025;
- Aufhebung einer vorgeschriebenen Nebenbestimmung.

#### **A) Materialaufbereitungsanlage**

Die Anlage wird auf der BE-Fläche Padastertal für das Baulos H51 platziert und ist als kombinierte Anlage aus Betonboxen und Gebäudebauteilen sowie einem mit gedämmten Sandwichplatten verkleidetem Stahlaufbau konzipiert.

Die antragsgegenständliche **Materialaufbereitungsanlage** dient der Aufbereitung von Bauhilfsstoffen für bautechnische Zwecke als Ersatz für Primärstoffe. Es handelt sich dabei um Zuschlagstoffe 0/4, 4/8, 8/22 mm für Spritzbeton sowie Konstruktionsbeton aus Tunnelausbruchsmaterial aus dem aktuellen Baulos des BBT.

Die Eckdaten der geplanten Materialaufbereitungsanlage werden in der Folge kurz zusammengefasst, wobei auf die Detailbeschreibung der Fa. Sandvik in der Anlage 6 verwiesen wird. Die im Wesentlichen als Stahlbau umgesetzte Anlage wird auf den Materialbunkern errichtet und folgt im Wesentlichen dem Konzept von der früher betriebenen Anlage mit folgenden Unterschieden:

- Die Förderbandanlage zur Deponie wird auf die Ostseite verschoben (entlang der Deponiegrenze).
- Die Zulieferung der Materialaufbereitung erfolgt durch die Förderbandanlagen vom Wertkornlager zur Materialaufbereitung.

- Die Kiesaufbereitung erfordert eine Vorabsiebung – eine Betonmischanlage ist nicht vorgesehen.
- Die Kiesaufbereitung wird um ca. 70 m in nordwestliche Richtung verschoben.

Es ist geplant, die Materialaufbereitung bis Jänner 2025 und somit auf die Dauer von 69 Monaten zu betreiben.

Ebenfalls wird die **Schlammmentwässerungsanlage**, welche bereits aktuell unabhängig von der Umsetzung der geplanten Materialaufbereitungsanlage notwendig ist, um die anfallenden Schlämme aus dem Tunnelvortrieb aus dem Tunnel zu behandeln, aus Platzgründen auf der BE-Fläche Padastertal errichtet. In späterer Folge ist geplant, auch die Prozesswässer der Materialaufbereitungsanlage in dieser Schlammmentwässerungsanlage zu behandeln.

Das für den Betrieb der Materialaufbereitungsanlage erforderliche frische **Prozesswasser** im Ausmaß von maximal **20 l/s** wird aus dem nahegelegenen Padasterbach mittels einer Tauchpumpe entnommen und zur Aufbereitungsanlage befördert. Dort wird es mit dem Überschusswasser aus der Nasssiebanlage und mit dem Wasser aus der Schlammmentwässerung (interner Rücklauf) vermischt und zur Aufbereitung verwendet. Das belastete Prozesswasser wird anschließend einer **Wasseraufbereitungsanlage** zugeführt wo der enthaltene Schlamm geflockt, eingedickt und zu einem Filterkuchen gepresst wird. Der Filterkuchen wird innerhalb des Gebäudes in einer Schlammhalle ausgeworfen und mit Radlader über ein verschließbares Tor deponiert. Das Filtratwasser wird unterhalb der Kammerfilterpressen aufgefangen und dem Prozesswasser wieder zugeführt.

Das für den Betrieb der Aufbereitungsanlage nicht mehr benötigte Wasser wird über einen Überlauf zur bestehenden **Gewässerschutzanlage** (kurz: GSA) auf der BE-Fläche Wolf abgeleitet und dort behandelt.

## **B) Wasserentnahme**

Es ist geplant, aus dem **Padasterbach** Brauchwasser im Ausmaß von **20 l/s** für den Betrieb der Materialaufbereitungsanlage zu entnehmen. Diese Wassermenge wurde bereits auf Basis des Bescheides vom 25.07.2014, GZ. IIIa1-W-37.103/263, für die vorangegangene Materialaufbereitungsanlage auf die Dauer des damaligen Betriebes aus dem Padasterbach im Bereich der BE-Fläche Padaster entnommen. Die laufende Beweissicherung der BBT SE zeigt, dass die Entnahmemenge im Messzeitraum der vergangenen Jahren (2001-2019) möglich ist. Die Entnahme ist im Bereich des unteren Geschiebeauffangbeckens unterhalb der bestehenden Wasserentnahmestelle für die Fischzuchtanlage in Form eines temporären Beruhigungsbeckens im Gerinnebereich mit einer Kubatur von ca. 1,5 m<sup>3</sup> geplant. Dazu werden im bestehenden Verlandungsraum zwei Leitdämme mit einer Höhe von ca. 0,5 m aus lokalen Bachablagerungen bzw. mittels Grobsteinsicherung in der Hauptrinne zur Konzentration des Niederwasserabflusses errichtet. Im Falle des Auftretens von stärkeren Abflussereignissen muss diese Maßnahme wiederhergestellt werden. Im so entstehenden Beruhigungsbecken soll eine Tauchpumpe installiert werden, welche eine Pumpleistung von 20 l/s aufweist.

## **C) Verlängerung des Einbringungszeitraums**

Das Bauzeitangebot im Baulos Pfnos – Brenner beträgt zwar nur 75 Monate, doch bestehen Risiken, dass dieser Zeitraum überschritten wird. Daher wird eine Verlängerung des Einbringungszeitraums bis Ende 2025 beantragt.

#### **D) Aufhebung einer vorgeschriebenen Nebenbestimmung**

Mit Bescheid vom 12.04.2017, GZ U-ABF-6/30/135-2017, erfolgte eine Abänderung hinsichtlich des im Änderungsbescheid des Landeshauptmannes vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdamms. Als Folge dessen erging auch die Vorschreibung, den Aktionsplan für die Deponie „Padastertal“ insofern zu ergänzen, als dass anlässlich einer Hochwetterwarnung der ZAMG, welche eine Verkläusung der Hochwasserhaltung im Bereich der BE-Fläche befürchten lässt, der Damm an seiner Sollbruchstelle geöffnet werden soll.

Die Notwendigkeit für diese Maßnahmen ist zwischenzeitlich entfallen. Im Einmündungsbereich der Gerinne 3 und 4 wurde ein Auffangbecken errichtet und der Auslauf mit einer Geschiebesperre gesichert. Ferner hat die BBT SE den Einlauf vom bereits errichteten Bachlauf in die Verrohrung durch die BE-Fläche umgestaltet, sodass ein durchlaufender Zug mit erheblicher Schleppkraft gegeben ist. Die Anlage hat bezogen auf das Bemessungsereignis HQ150 von 9 m³/sec eine hohe Reserve. Der theoretische Durchsatz jedes der drei Rohre beträgt rund 21 m³/sec.

#### **III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:**

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019, und den §§ 24 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 25.07.2019**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen**  
**um 09:00 Uhr**  
**im Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, 1. Stock, Zi. Nr. A101 (Festsaal),**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihre/r/m Bevollmächtigten erscheinen.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigte/r kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigt/e muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem/der Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag der Marktgemeinde Steinach am Brenner und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>)

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **IV. Projektunterlagen:**

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi.-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck auf.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Karin Ecker